

Genehmigt:

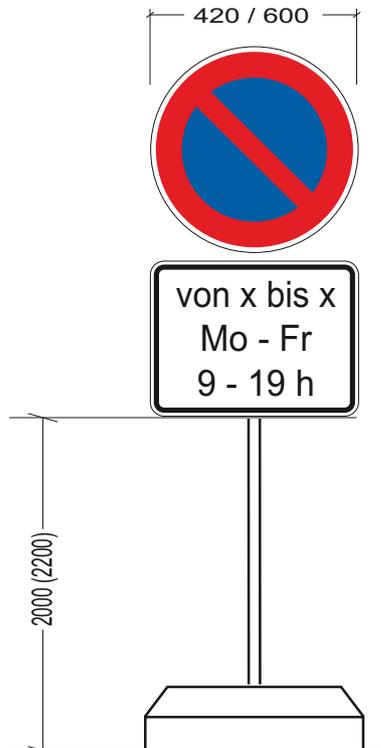
07.09.2017, gez. Koller

Datum

VLB AL, Herr Koller

Unterschrift

Nach diesem Regelplan sind mobile, vorübergehend angeordnete Verkehrszeichen aufzustellen (beispielsweise für Arbeitsstellen, Umzüge oder Heizöllieferungen).



Zeichen 286-10/-20/-30 StVO Größe 1: d = 420 (Regelmaß)
Größe 2: d = 600

Zusatzzeichen 1042 StVO Größe 1: h = 315 / b = 420 (Regelmaß)
Größe 2: h = 330 / b = 600
Schriftgröße Größe 1 = 56 mm (Regelmaß)
Größe 2 = 70 mm

Gegebenenfalls mit Zusatzzeichen 1060-31 StVO Größe 1 h = 231 / b = 420 (Regelmaß)
Größe 2 h = 330 / b = 600



ergänzen.

Hinweis zur Standfestigkeit:

Die abgebildete Fußplatte ist beispielhaft. Bei Bedarf sind mehrere Fußplatten zu verwenden: Für die Standsicherheit gelten die Technischen Lieferbedingungen (Stand sicherheitsklassen) in der jeweils gültigen Fassung.

Erläuterungen:

- Nach diesem Regelplan sind Verkehrszeichen aufzustellen (beispielsweise Zeichen 286 StVO), die vorübergehend gültig sind. In der Regel sind die Verkehrszeichen in Größe 1 (=Regelmaß) aufzustellen. Über Abweichungen vom Regelmaß entscheidet die Straßenverkehrsbehörde.
- Der Text im Zusatzzeichen 1042 StVO ist den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen. Für die Zeitangaben kann "am" oder "von __ bis" und nur im Ausnahmefall - nach entsprechender Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde - "ab" verwendet werden. Die Schrift muss in Form und Größe der Schriftart nach StVO entsprechen (siehe auch "Schrift für den Straßenverkehr" nach DIN 1451, Teil 2 für Verkehrszeichen).
- Soll auch auf dem Gehweg das Parken verhindert werden, ist anstelle des Zusatzzeichens 1060-31 StVO (Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen) das Zusatzzeichen  zu verwenden (Schriftgröße 1 = 56 mm (Regelmaß) und Größe 2 = 84 mm).
- Wenn im vorgesehenen Haltverbotsbereich (Zeichen 283 oder 286 StVO) andere dauerhafte Streckenbeschreibungen, die das Parken erlauben, vorhanden sind, ist die Außerkraftsetzung nur erforderlich, wenn sich andernfalls keine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Verkehrsmaßnahmen bzw. örtlich geltenden Verkehrsregelungen ergibt. Die entgegenstehenden Verkehrszeichen und -einrichtungen sind in diesen Fällen mit Beginn der Wirksamkeit abzudecken bzw. fachgerecht außer Kraft zu setzen; in Bereichen mit gekennzeichneten Flächen (Parkstandsmarkierungen auf der Fahrbahn oder auf Parkplätzen) ist das Zz „auch in gekennzeichneten Flächen“ zusätzlich aufzustellen.
- Verkehrszeichen und Zusatzzeichen müssen immer der gleichen Größe entsprechen!
- Die Unterkante der Verkehrszeichen liegt außerhalb von Fahrbahnen grundsätzlich 2 m über dem Gehweg/ Straßenniveau und 2,20 m über Radwegen (vgl. III Nr. 13 a) VwV-StVO zu §§ 39 bis 43 StVO (Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) und Teil A Nummer 2.1 der RSA 95).
- Die Art und Aufstellung der Verkehrszeichen und -einrichtungen richtet sich nach den Technischen Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit: Technische Lieferbedingungen 97, vgl. auch ZTV-SA 97). Für die Standsicherheit sind die Standsicherheitsklassen nach Tabelle A 2 zu berücksichtigen; alternativ ist unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen die entsprechende Anbringung an Lichtmasten und Verkehrszeichenpfosten - mit Zustimmung des Eigentümers - möglich.